



Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit

Antrag

auf Gewährung einer Ausnahme von

Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8/91

der Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Vorhaben

„Anlage zur Herstellung von Biopolymeren“

der amynova polymers GmbH





Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit

1 Einleitung

Die amynova polymers GmbH beabsichtigt, in einer bestehenden Halle der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH, im Areal A des P-D ChemieParks Bitterfeld-Wolfen, einem mit Bebauungsplan Nr. 8/91 der ehemaligen Stadt Wolfen als Industriegebiet (GI_e) ausgewiesenem Standort (Gemarkung Wolfen, Flur 18, Flurstück 2/33 - Teilgebiet TG 1 des Bebauungsplans), eine Anlage zur Herstellung von Biopolymeren zu errichten und zu betreiben. Derartige Anlagen gehören zu der in Nummer 4.1h des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genannten Anlagenkategorie. Im Punkt 1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans heißt es unter anderem:

„In den GI_e-Teilgebieten TG 1 und TG 4 ist gemäß § 1 Abs.4 Nr. 2 der BauNVO die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen unzulässig, die in den Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste im Abstandserlass Sachsen-Anhalt aufgeführt sind bzw. diesen im Emissionsniveau vergleichbar sind. ... Ausnahmsweise können in allen GI_e- und GI-Teilgebieten - außer TG 2 und TG 3 - auch Betriebe und Anlagen der nächst größeren Abstandsklasse zugelassen werden.“

Anlagen, die der Nummer 4.1h des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung zuzuordnen sind, fallen unter Abstandsklasse IV. Bei Gewährung der oben genannten Ausnahme wäre das Vorhaben im TG 1 zulässig, da Anlagen der nächstgrößeren Abstandsklasse, der Klasse V, nicht vom Verbot der Ansiedlung betroffen sind.

Um das Vorhaben im jetzt geplanten Umfang realisieren zu können, stellen wir im Auftrag der amynova polymers GmbH den folgenden Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

2 Antrag

Die amynova polymers GmbH beantragt, Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage zur Herstellung von Biopolymeren im Teilgebiet TG 1 des Bebauungsplans 8/91 der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausnahmsweise zuzulassen.

Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit

3 Begründung

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. § 31 Abs. 2 BauGB schränkt diese Ausnahmeregelung dahingehend ein, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit der Formulierung „*Ausnahmsweise können in allen GI_e- und GI-Teilgebieten - außer TG 2 und TG 3 - auch Betriebe und Anlagen der nächst größeren Abstandsklasse zugelassen werden.*“ ist die Forderung des § 31 Abs. 1 erfüllt, so dass die beantragte Ausnahme prinzipiell zugelassen werden kann.

Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudekomplexes der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH werden keine von außen erkennbaren baulichen Änderungen nach sich ziehen, so dass das Vorhaben von Dritten außerhalb des vorhandenen Gebäudekomplexes optisch nicht wahrnehmbar sein wird.

Die Anlage zur Herstellung von Biopolymeren wird weder über gefasste noch über diffuse Emissionsquellen luftfremde Stoffe in relevanter Menge in die Atmosphäre ableiten. Die Anlage verfügt auch nicht über Schallquellen im Freien und die im Gebäude installierten Apparate und Ausrüstungen sind in ihrer Schalleistung so gering, dass sie in der Umgebung keine relevante Immissionszusatzbelastung verursachen. Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr, der nur während der Tagzeit aktiv ist, kann gegenüber dem allgemeinen Fahrzeugverkehr im Industriegebiet vernachlässigt werden.



Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit

In der Anlage anfallendes Abwasser wird über das Abwassersystem des Industriegebietes schadlos entsorgt. Produktionsbedingte Abfälle fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.

Damit wird das Vorhaben weder visuelle oder andere Auswirkungen auf das Stadtbild noch nachweisbare Auswirkungen auf die nächste Wohnbebauung haben. Die Technikumshalle des TGZ ist für den Betrieb derartiger Anlagen ausgelegt und geeignet. Eine nachteilige Beeinflussung anderer Bereiche des TGZ sind ausgehend von den zum Einsatz kommenden technologischen Ausrüstungen auszuschließen.

Die beantragte Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist somit städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Leuna, 07.04.2011

W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG

Dr. Hoferichter